

**Ueber die sittliche Fortbildung und Beredlung der Menschen durch Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Thiere; mit Hinsicht auf die bestehende ältere und neuere Strafgesetzgebung gegen das Mißhandeln derselben.**

Vom Adv. Graichen,

d. 3. Secretair des Leipziger Vereins gegen das Quälen der Thiere.

(Schluß.)

§. 15. Da für das Vergehen der Thierquälerei nach königl. sächs. Rechte „im höchsten Maße“ eine Strafe von 4 Wochen Gefängniß bestimmt ist, so ist die deshalb zu erstattende Anzeige nach gesetzlichen hier nicht weiter zu erörternden Grundsätzen stets bei derjenigen Behörde anzubringen, unter deren Jurisdiction der Thierquäler wohnt. Liegt eine mit Bosheit und Muthwillen ausgeführte Thierquälerei vor, so hat man vor die Gerichtsbehörde zu gehen, welche Kriminalsachen behandeln darf, im Fall des Ueberschreitens beim erlaubten Gebrauche der Thiere aber an die Polizeibehörde; nur überlege man erst, ob der Fall, wegen dessen Anzeige erstattet werden soll, die oben bezeichneten Erfordernisse in sich begreift.

Wird der Thierquäler durch das Aufsichtspersonal arretirt, so wird die Untersuchung bei derjenigen Behörde geführt, unter deren Jurisdiction derselbe ergriffen wurde, falls sie nicht bereits wegen desselben Vergehens bei der Behörde des Wohnorts eingeleitet und in Angriff genommen ist.

§. 16. Die bestehende Gesetzgebung im Königreiche Preußen enthielt bisher, da die Verordnungen gegen das Ausnehmen der Vogelnester, das Hegen der Kälber ic. von einem ganz andern Standpunkt ausgegangen sind, keine besondern Vorschriften gegen die Mißhandlung der Thiere. Als jedoch die Regierung in Regnitz im Jahre 1836 in einem ihrer Zeitungsblätter wieder einen Fall von Thierquälerei erzählte und den Mangel gesetzlicher Strafbestimmungen für Vergehen dieser Art in Erinnerung brachte, so wurde dieser Gegenstand durch eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms, Königs von Preußen, vom 22. März 1836 zur Kenntnissnahme und näheren Erwägung in gesetzgeberischer Hinsicht an die Staatsminister gebracht, worauf im Jahre 1840 ein Votum des Staats- und Justizministers von Kamph, am 28. Sept., abgegeben und solches in den oben angezeigten Hitzigs Annalen mitgetheilt worden ist. Der Inhalt dieses Votums ist in dem Entwurfe des Kriminalgesetzbuchs für die preussischen Staaten berücksichtigt, auch darinnen, nach den Beschlüssen des königl. Staatsraths, §. 543 über Thierquälerei festgesetzt worden: „Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Kergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern zu bestrafen.“

§. 17. Die Gerechtigkeit der Maßregeln gegen den schändlichen Mißbrauch des Quälens der Thiere und gegen die für den Staat nachtheiligen Wirkungen desselben dürfte, wenn sie noch eine Rechtfertigung erfordern könnte, durch die in dem Werke: Schild und Waffen gegen Thierquälerei von H. W. Ehrenstein, Leipzig 1840 und in dem Berichte des Münchner Vereins gegen Thierquälerei für das Jahr 1843, entwickelten Gründe mit Hinsicht auf das hier und in der fünften Abhandlung Seite 12 bis 14 dieser Blätter vom Herrn Dekonomiekommissar Richard Glas in Borna Aufgezählte, wohin wir verweisen, hinreichend dargethan sein, und daher einer nähern Aus-

führung nicht bedürfen. Eben so unzweifelhaft dürfte auch die religiöse und die moralische Strafbarkeit dieses Vergehens vorliegen; sie ist auch, wie oben gezeigt worden, in frühern Zeiten so sehr anerkannt, daß, wie die Sammlungen gerichtlicher Erkenntnisse\*) beweisen, es nicht an Beispielen fehlt, daß Gerichtshöfe solche, an Thieren verübte Frevel mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet haben. Dies ist auch wohl der Grund, aus welchem die frühern Gesetzgebungen darüber keine Straf-Bestimmungen enthalten. Das, das Strafrecht auf Verletzungen der ausdrücklich gegebenen Gesetze des Staats beschränkende, neuere Strafsystem hat aber Vergehen jener Art aus dem Kreise seiner Kompetenz verwiesen, und ist selbst wohl der Grundsatz aufgestellt, daß Vorschriften gegen Mißhandlungen der Thiere eine Beschränkung des Eigenthumsrechts an denselben sein würden und dies alles dem innern Richter eines Jeden überlassen bleiben müsse. Die Gesetzgebung in verschiedenen Ländern hat indessen die Erfahrung gemacht, daß dieser innere Richter oft schweigt und daher das Bedürfniß gefühlt, durch erlassene Gesetze dem äußern Richter seine frühere Wirksamkeit wieder zu geben. Daher sind in mehreren Ländern die oben angeführten Gesetze erlassen.

§. 18. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand gehört indessen nicht in ihrem ganzen Umfange vor die Strafgesetzgebung, diese kann vielmehr, wie in den meisten Fällen, nur den Verwaltungsmaßregeln Nachdruck geben, so wie diese ihrerseits der Nothwendigkeit des Einschreitens der Strafgewalt vorzubeugen hat. Das Gebiet der Polizei, ganz vorzüglich aber das des öffentlichen Unterrichts, sind die Verwaltungszweige, vor welche dieser Gegenstand hauptsächlich gehört; die Bestrafung der durch sie nicht verhinderten Vergehen gehört dagegen in das Bereich des Strafrechts.

Die Gesetzgebung gegen den in Frage stehenden sündlichen Frevel dürfte im Allgemeinen in drei Theile zerfallen, nämlich in

I. Maßregeln zur Vorbeugung derselben.

1) Es liegt von selbst vor, daß die Polizei hierbei weniger wirksam sein kann. Die Sünden gegen Thiere werden selten öffentlich, sondern in häuslichen Verhältnissen begangen, deren Beobachtung der Polizei eben so unmöglich, als dem Publikum lästig und dem Gesetze, wegen dieses Eindringens in häusliche Verhältnisse, nachtheilig sein würde. Dieses Vergehen entspringt aber auch aus dem Gemüth und Charakter des Menschen, aus Bosheit, Gefühllosigkeit und Mangel an wahrer Religiosität und Einsicht, und ergiebt sich daher von selbst, daß religiöser und sittlicher Unterricht sowohl in den Schulen, als in dem nachherigen Unterricht der Geistlichen, in Predigten und bei andern Veranlassungen das vorzüglichste Vorbeugungsmittel gegen diese Vergehungen ist. Die auswärtigen Gesetzgebungen enthalten darüber zum Theil nachahmungswürdige Vorschriften. Da dies Vergehen jedenfalls Religion und Moral verletzt, so ist dasselbe in Rücksicht auf die Einwirkung der Kirche und Schule von einer ausdrücklichen Strafbestimmung ganz unabhängig und würde daher diese Maßregel, auch unerwartet der letztern, von Geistlichen und Unterrichtsbehörden angeordnet werden können, und dürfte es nicht unzweckmäßig sein, hierbei gegen Schüler der Schuldisciplin eine Wirksamkeit einzuräumen\*).

\*) J. B. Hommel Rhapsodia quaest. obs. 258.

\*) Im Königreiche Sachsen sind die sämmtlichen Geistlichen und Schullehrer nach Verordnung des königl. Ministerium des öffentlichen Unterrichts (besagt eine Kreisdirectionsverordnung zu Leipzig vom 11. April